

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schwyz
<b>Band:</b>	73 (1981)
<b>Artikel:</b>	Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr
<b>Autor:</b>	Pfyl, Othmar
<b>Kapitel:</b>	15: Karl Greith veröffentlicht seine Zensur
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-165005">https://doi.org/10.5169/seals-165005</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 15. Karl Greith veröffentlicht seine Zensur (März/April 1833)

Das Generalvikariat in St.Gallen war über alle Vorgänge nach der Suspension von Alois Fuchs genau orientiert. Über den Brief des Verurteilten an den Verwaltungsrat Rapperswil (13.März 1833) hatte Kustos Karl Maria Curti unterrichtet.<sup>1</sup> Die Einreichung eines Schutzgesuches von 85 Rapperswiler Genossenbürgern an die St.Galler Regierung (19.März) teilte der konservative Landammann Reutti mit,<sup>2</sup> was sich aber als unnötig erwies, da die Bittsteller selber die Kurie hierüber in Kenntnis gesetzt hatten.<sup>3</sup> Die Appellation an ein Synodalgericht (20.März) erfuhr das Konsistorium vom Appellanten (A.Fuchs) selbst.<sup>4</sup> Daß auch Fuchs die Regierung um Rechtsschutz gebeten hatte (20.März), vernahm die Kurie wohl ebenfalls von Landammann Reutti. Weitere Informationen lieferten die liberalen und radikalen Zei- tungen, die auch im Bischöflichen Ordinariat gelesen wurden.

Auch Bischof Karl Rudolf wurde von St.Gallen aus immer wieder eingehend über die Folgen der von ihm verhängten Suspension orientiert. Alle Akten, selbst das anonyme Schreiben eines Rapperswiler Bürgers (14.März), erhielt er im Original oder in Kopie zugestellt.<sup>5</sup> Der Oberhirte von Chur-St.Gallen betrachtete Fuchsens angekündigte Schritte bei der Nuntiatur nicht als «eigentliche Appellazion».<sup>6</sup> Generalvikar Haffner, der trotz Konsultation der Kanonisten ratlos ist, weil er «noch nie ein solches Geschäft in Händen gehabt»,<sup>7</sup> gibt er den Rat,<sup>8</sup> fürs erste «ruhig die Mittheilung der Beschwerden des Recurrenten von der Nunciatur, die ohne Zweifel erfolgen wird und soll, abzuwarten», dann – wenn nötig – «die vorzüglichen *Causas* des erlaßenen Dekrets, das ist: die *Errores* des Recurrenten einzusenden», schließ- lich die «Decision dem Hl.Stuhl, dem sie *unmittelbar* in dieser Gattung Sache zusteht, zu überlassen oder auch zu *verlangen*», unterdessen aber «ganz ruhig, doch auf alles Vorgehende aufmerksam zu seyn und es zu berichten, um – wenn es nötig – nach Beschaffenheit das Angemessene zu thun». Zu Fuchsens Schutzgesuch an die St.Galler Regierung meinte der Fürstbischof: «Ich will nichts von der von der Kirche so hoch verpöhnten Berufung an die weltliche Macht sagen, und es scheint selbst natürlich, daß Geistliche, die Ihres Berufs satt zu seyn scheinen, sich um künftige Gönner umsehen.»<sup>9</sup>

Als Bischof Karl Rudolf Anfang April 1833 von Luzern noch keine Mitteilung erhalten hatte, begann er zu zweifeln, ob Fuchs sich wirklich an die Apostolische Nuntiatur gewandt habe. Er bat deshalb den päpstlichen Gesandten um Auskunft in dieser Angelegenheit. «Dies zu wissen ist für mich von Wichtigkeit», lesen wir im bischöflichen Schreiben,<sup>10</sup> dem das Dekret vom 8.März 1833 und die verurteilte Predigt beigelegt war, «damit ich meinerseits an Ihre Autorität appellieren, ja viel-

<sup>1</sup> Vgl. S. 233.

<sup>2</sup> BiA SG, E 1/36: J. P. Reutti an Generalvikar Haffner, 22. März 1833.

<sup>3</sup> Vgl. S. 235.

<sup>4</sup> Vgl. S. 230.

<sup>5</sup> BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

<sup>6</sup> BiA SG, E 1/38: Bischof Karl Rudolf an Generalvikar Haffner, 23. März 1833.

<sup>7</sup> Quelle in Anm. 5.

<sup>8</sup> «Note in der Appellazions- oder Rekurs-Sache des Priesters A. Fuchs» (Quelle in Anm. 6).

<sup>9</sup> BiA SG, B 27: Bischof Karl Rudolf an Generalvikar Haffner, 3. April 1833.

<sup>10</sup> BiAC, Protocollum Celsissimi 1831–48, 58 f.

mehr das Urteil des Heiligen Stuhles selbst verlangen kann, um mit diesem Schutzmittel um so wirksamer meine Herde und besonders den Diözesanklerus vom Anhang an Fuchsens Ansichten und Prinzipien, zu welchen nicht wenige schon verführt worden sind und andere auf gleiche Weise zu verführen fortwährend gearbeitet wird, möglichst zu bewahren und die Verführten zurückzuholen.» Nuntius de Angelis unterrichtete hierauf den Oberhirten von Chur-St.Gallen über Fuchsens Bittschreiben vom 20.März. Er begrüßte die Absicht des Bischofs, in dieser Angelegenheit an den Heiligen Stuhl zu gelangen und erklärte sich bereit, «die heiligen Rechte des Episkopates zu unterstützen». <sup>11</sup>

Bischof Karl Rudolf glaubte, mit der harten Bestrafung von Alois Fuchs dessen Anhänger einschüchtern und dadurch im Kirchlichen wieder Ruhe und Ordnung herstellen zu können.<sup>12</sup> «Allein bis anhin zeigt sich gerade das Gegentheil», meinte Hofkaplan und Aktuar Benedikt a Porta in einem Brief an «Euer Hochfürstlich Gnaden»,<sup>13</sup> in dem er die Namen der fünf Rapperswiler Geistlichen mitteilte, die die Solidaritätsadresse vom 12.März 1833 unterzeichnet hatten. Beweis hiefür seien die Artikel im «Freimütigen», im «Erzähler», in der «St.Galler Zeitung» sowie in der «Appenzeller Zeitung»,<sup>14</sup> die Sammlung von Unterschriften gegen das Ordinariat und die Neuauflage der verbotenen Predigt. Nach a Porta ist man an der St.Galler Kurie der Meinung, daß es im Kapitel Uznach keine Ruhe geben werde, «solang H.Pfarrer Fuchs und Hübscher nicht ebenfalls zur Correction genommen werden, weil diese die Haupt-Ruhestörer seyen und noch schlechtere Grundsätze als H. Prof. Fuchs haben». <sup>15</sup>

<sup>11</sup> BAB, Rubr. 254/Schachtel 136: Nuntius F. de Angelis an Kardinalstaatssekretär T. Bernetti, 18. April 1833; BiA SG, B 27: Bischof Karl Rudolf an Generalvikar Haffner, 29. April 1833 (Das Schreiben des Nuntius an den Bischof ist nicht vorhanden.).

<sup>12</sup> A. Fuchs: «Er mußte fallen» (Suspension 91); «Ich mußte fallen, und in mir mußten alle Träger der gleichen Ansichten bekämpft, gefährdet, erschüttert werden» (Glauben I 392). Chr. Fuchs: «Es galt, Diesen zu erniedrigen und in ihm seine Freunde – und besonders das Kapitel Utznach zu kränken und überhaupt den Synodalbestrebungen neue Hindernisse in den Weg zu legen» (Suspension 117). F. Helbling: «Er mußte zum Opfer fallen, um dem Kapitel Utznach . . . für sein früheres Benehmen in der Synodalfrage einen Schlag zu versetzen» (Biogr. 106). J. Widmer: «Der Bischof hatte heilige Pflicht, einem solchen Unwesen zum warnenden Beispiel für andere entgegenzutreten» (Die Rechte des Bischofs 10). Johannes Oesch: «Das Beispiel, welches durch die erwähnte Suspension statuiert wurde, hatte im Kapitel Uznach und anderwärts wohltätige Wirkungen» (Biogr. Greith 24).

<sup>13</sup> BiA SG, E 1/35, Schreiben vom 22. März 1833.

<sup>14</sup> Hennes «Freimütige» berichtete während zweier Monate in jeder Nummer über die Folgen der Suspension von A. Fuchs. In den «Erzähler» schrieb G. J. Baumgartner und sein theologischer Berater J. A. S. Federer, in die «St. Galler Zeitung» deren Redaktor B. F. Curti (gebürtig aus Rapperswil). In der «Appenzeller Zeitung» nahmen sich vor allem die Rapperswiler J. B. Rickenmann und F. Helbling des Suspendierten an. Rickenmann schalt in einem signierten Artikel (Nr. 22 vom 16. März 1833) die St. Galler Kurie «Verfinsterungsanstalt». Die geistlichen Richter nannte er «gefühl- und herzlose Klosterbrüder», «stolze und rachsüchtige Priester», «Dunkelmänner». Die Suspension von A. Fuchs war in seinen Augen eine «in unsren Zeiten unerhörte, höchst ungerechte, rücksichtlich des Broderwerbes höchst unmenschliche Handlung, die jedes rechtliche, für ächte Religiosität entflammte Gemüth empört». Absichtlich habe man einen der Reinsten ergriffen, um dann mit den andern desto leichter fertig zu werden.

<sup>15</sup> Am 18. März 1833 schrieb Aktuar a Porta an Bischof Karl Rudolf, «der noch gutdenkende Theil in Rapperschwyl» wünsche, «daß auch mit Herrn Pfarrhelfer Hübscher und Stadtpfarrer Fuchs auf gleiche Weise verfahren werde, weil beyde gleiche irrite Grundsätze haben» (BiA SG, E 1/30). Nun teilt also auch die Kurie in St. Gallen den Wunsch der strengkirchlichen Rapperswiler nach konsequentem Handeln, und die Grundsätze von Chr. Fuchs und F. X. Hübscher sind in ihrem Urteil noch schlechter als jene von A. Fuchs.

Subregens und Professor Karl Greith hatte «die erfolgte Bewegung vorgeahnt».<sup>16</sup> Die Gärung unter den liberalen Geistlichen und Laien, «welche auf die empörendste Weise sich in den ephemeren Tagesblättern kund giebt», ist in seinen Augen «sehr bedeutend».<sup>17</sup> Das Schutzgesuch der 85 Rapperswiler Genossenbürger an die St.Galler Regierung nennt er «eine ebenso unverschämte als tolle Zuschrift», und jenes von Alois Fuchs ist seiner Meinung nach nur eingereicht worden, um sich dem geistlichen Richter zu entziehen. Im Bistum St.Gallen muß nach Greiths Ueberzeugung nun die Entscheidung fallen, «ob der kirchliche Liberalismus und Republikanismus<sup>18</sup> mit seinen das katholische Kirchenregiment zerstörenden Prinzipien obsiege oder die Auktorität der Kirche und des Episkopats sich zu handhaben wissen werde». Unendlich viel hänge vom guten Erfolg dieses so nötig gewordenen Autoritätsschrittes ab, denn im Prediger sei die ganze Sekte der «Neulehrer» (Neologen) und kirchlichen Demokraten verurteilt worden. Da nun die Presse durch Lügen, Entstellungen und Parodien<sup>19</sup> selbst die Guten «mit ins unreine Interesse gezogen» habe, sei es unbedingt nötig geworden, das Publikum über den ganzen Handel aufzuklären.

Greith hat sich deshalb entschlossen, seine Zensur der Predigt «Ohne Christus kein Heil» dem Druck zu übergeben. Zu diesem Zweck überarbeitete und erweiterte er das ganze Gutachten. Zum Beweis, daß die verurteilten Sätze häretisch, schismatisch oder skandalös seien, führte er zahlreiche Stellen aus der Heiligen Schrift, Papst- und Konzilsbeschlüsse sowie Zitate von Kirchenlehrern, Kirchenschriftstellern und Theologen an. Die «Schweizerische Kirchenzeitung» publizierte hierauf in vier auf-

<sup>16</sup> BiA SG, E 1/40: Karl Greith an Bischof Karl Rudolf, 31. März 1833 (auch die folgenden vier Zitate).

<sup>17</sup> Auch Generalvikar Haffner klagte über die Lästerungen und Aufwiegelungen der freis. Zeitungen (BiA SG, E 1/33: Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833; BiA SG, B 27: Haffner an Bischof Karl Rudolf, 19. April 1833). Die NZZ schrieb in Vorahnung der Suspension: «Die drückende Sklaverey der Geister kann nicht verkannt, die Schimpflichkeit eines solchen Joches, das erst im letzten Dezennium über die katholische Schweiz gebracht wurde, nicht geläugnet werden unter allen, die nicht eigennützige Söldlinge oder feige Knechte Roms oder fanatische Anhänger der Inquisition sind» (Nr. 19 vom 6. März 1833).

<sup>18</sup> Vgl. S.167 Anm. 7 – A. Fuchs sah in der katholischen Kirche «die große Republik der Menschheit unter dem ewigen Könige aller Jahrhunderte» (Predigt 34).

<sup>19</sup> Eine Parodie veröffentlichte der prot. Thurgauer Pfr. W. Fr. Bion (1797–1862) in der von ihm gegründeten rad. Zeitung «Der Wächter» (Nr. 26 vom 29. März 1833) unter dem Titel: «Neue, wahrhafte Historia von Aloisio, dem Sohn Gedeons des Fuchsiten, zu Rabbaswylä, von dem Oberpriester zu Gala und dessen Gesellen.» Ein Auszug aus dem 2. Kapitel, Vers 9–17, möge genügen: «9. Und Aloisius zog hin nach Rabbaswylä und predigte daselbst von dem allerhöchsten Gotte. 10. Und seine Rede war gewaltig und nicht wie die der geschornten Priester. 11. Er schrieb aber auch an seine Brüder im Lande Schewiz und bat sie abzustehen von ihrem albernen Wesen – und Weisheit zu kaufen, die köstlicher ist als Gold und reiner als auserlesenes Silber. 12. Als solches der Oberpriester zu Gala vernahm, ergrimmte er im Geiste und sprach: „Wie kann ich zusehen, daß Aloisius der Fuchssite klüger sei als ich und die Leute von Rabbaswylä und Schewiz abwendig mache von den Thorheiten ihrer Väter?“ 13. Da versammelte er den Rath der Priester und Schriftgelehrten und ließ rufen Aloisius, den Sohn Gedeons des Fuchsiten. 14. Und sie wollten ihn in der Rede fangen und ihn zwingen, daß er seine Rede widerrufe vor allem Volk. 15. Aber Aloisius sprach: „So wahr ich lebe und der Herr mit mir ist, welche ich kein Wort ab von dem, was ich gelehrt habe.“ 16. Da zerriß der Oberpriester sein Kleid, und die Priester und Schriftgelehrten, die mit ihm waren – und stampften mit den Füßen und schrien laut und kläglich: „Weg mit dir, Aloisius! Deine Lehren sind Irrlehren, und all dein Thun ist Sünde. Du sollst kein Priester mehr sein der gebenedeiten Königin und mußt ausgetilgt werden aus unserem Volke . . .“ 17. Aber alle Bürger zu Gilgal, deren Augen lauter waren, entrüsteten sich ob dieser schmählichen Rede, und viele außer der Beschneidung waren voll Zorns, und der Name des Oberpriesters zu Gala und seiner Gesellen ist stinkend geworden vor dem Volke.“»

einanderfolgenden Nummern die Greithsche Zensur unter dem Titel «Das Urteil des bischöflichen Ordinariats von St.Gallen über die Predigt des Prof.A.Fuchs».<sup>20</sup>

Die Veröffentlichung hat nach Greith «den besten Eindruck gemacht»<sup>21</sup> und, wie Bischof Karl Rudolf ihm schrieb, auch in Chur «den ungetheiltesten Beyfall erhalten».<sup>22</sup> Der Bischof dankte seinem Berater für die «ebenso gründlichen als mühevollen Bemühungen» und erklärte sich bereit, die Druckkosten zu übernehmen.<sup>23</sup> Zu Greiths Klage über die grobe Schreibweise der radikalen Zeitungen meint der Churer Oberhirte: «Lassen Sie sich durch die ephemerischen Blätter nicht irre machen! Die radicalen Redacteurs der schweizerischen Blätter kommen mir vor wie die St.Gallischen Bleicherhunde, die um so wüthiger bellen und die Zähne fletschen, je weniger man auf ihr Geheul achtet, und die man so wie jene nur mit dem Stok und einem Fußtritt zum wimmslen und endlich zum schweigen bringen kann. Für diese Art Buben' ist ein tüchtiger Corporal ein wahrer Missionär, der mit seinem Argumentum ad ---- unfehlbarer wirkt als der besonnenste Mann durch seine Vernunftgründe – bey Vernunftloosen.»

Greiths Gutachten der Fuchsschen Reformpredigt erschien Mitte April auch separat unter dem Titel: «Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im neunzehnten Jahrhundert, beleuchtet in einer Zensur über die vom bischöflichen Ordinariate in St.Gallen verurtheilte Predigt des Prof.Al.Fuchs in Rapperswyl» (Luzern 1833). Es waren Chorherr Geiger und Professor Widmer, beide Mitarbeiter der «Schweizerischen Kirchenzeitung» und Unterzeichner der Greithschen Zensur, die diese «Maßregel anempfohlen» hatten.<sup>24</sup> Die Auflage betrug 2000 Exemplare. 200 Stück schickte der «Katholische Verein» in Luzern in die Region Rapperswil, 300 nach St.Gallen, von wo sie nach allen Richtungen verteilt wurden.<sup>25</sup>

Nach Greiths Worten wollte diese Broschüre dem Publikum zeigen, «daß die bischöfliche Autorität weniger einen fanatischen und im übrigen kaum namhaften Schriftsteller als ein System der Neologie zu verurteilen hatte, das unter dem Schutz der politischen Revolution und der allgemein herrschenden Verwirrung mehr und mehr die Existenz und Integrität des Katholizismus bedroht». Der Verfaßer hofft, daß der kühne Entscheid des Bischofs, der dem apostolischen Eifer zu verdanken sei, «die Oberhirten in der Schweiz, in Baden und in Württemberg dazu bewegen wird, die treulosen Priester zu bekämpfen, die inmitten des Heiligtums die Fahne

<sup>20</sup> SKZ Nr. 12 vom 23. März bis Nr. 15 vom 13. April 1833.

<sup>21</sup> Quelle in Anm. 16.

<sup>22</sup> BiA SG, E 1/42: Schreiben vom 4. April 1833 (auch die folgenden zwei Zitate).

<sup>23</sup> Nach der Veröffentlichung der Zensur verdankte der Bischof Subregens Greith nochmals die «vollwichtige Lection für diese immer anmaßender werdenden Prätendenten» (BiA SG, E 1/43: Schreiben vom 17. April 1833).

<sup>24</sup> Quelle in Anm. 16.

<sup>25</sup> BiA SG, B 27: Karl Greith an Bischof Karl Rudolf, 20. April 1833 (auch die folgenden zwei Zitate). Dieser Brief ist in franz. Sprache geschrieben.

der Revolution aufpflanzen, um mit der Kirche und ihren heilbringenden Einrichtungen Krieg zu führen.»<sup>26</sup>

Nach Ansicht Greiths und führender Männer des «Katholischen Vereins» in Luzern sollte neben den Zensuren auch «der Suspensionsprozeß als solcher auseinandergesetzt werden, um den überall laut gewordenen Vorwurf der Leidenschaftlichkeit und Informalität von der bischöflichen Kuria abzuwälzen».<sup>27</sup> Prof. Widmer anerbot sich, den wahren Verlauf der Gerichtsverhandlungen aktenmäßig darzustellen. Prof. Greith verlangte deshalb von Aktuar a Porta die sofortige Herausgabe der Akten und Protokolle der Suspension, um sie seinem früheren Lehrer in Luzern zur Einsichtnahme zu überlassen. A Porta weigerte sich, ohne Vorwissen und Willen des Fürstbischofs die Prozeßakten herauszugeben, mußte diese aber auf Verlangen des Generalvikars, der bei Prof. Widmer keinen Mißbrauch befürchtete, dem Subregens aushändigen.

Bischof Karl Rudolf, der hierüber gleichentags vom Generalvikar und vom Aktuar unterrichtet worden war,<sup>28</sup> freute sich über das Angebot des «sehr würdigen und gelehrt» Professors Widmer, auf den er «äußerst viel» hielt,<sup>29</sup> war jedoch mit der «Herausgabe des Protocols etc., wie sie H. Subregens etwas voreilig verlangte», nicht einverstanden, denn eine Mitteilung der Prozessakten «zu einem auch noch so läblichen Privatzweck wäre durchaus ungangbar, uncanonisch und ungewöhnlich».<sup>30</sup> Das Vorhaben unterblieb, obwohl Greith den Bischof noch einmal auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam machte, «daß der gerichtliche Gang dem Klerus bekannt gemacht werde, um die allgemein verbreitete Ansicht niederzuschlagen, die bischöfliche Behörde hätte aus Leidenschaft gehandelt».<sup>31</sup> Doch Bischof Karl Rudolf meinte lediglich:<sup>32</sup> «Wer einem Bischof oder seinem Konsistorio in amtlichen Urteilen Leidenschaft zumuten kann, dem ist nur zu erwidern: Honny soit qui mal y pense.»<sup>33</sup>

<sup>26</sup> Neben dem Oberhirten von Chur-St. Gallen galten auch die Bischöfe von Lausanne-Genf, Pierre-Tobie Yenni (1815–45, vgl. Biogr. A. Fuchs I 71) und Sitten, Mauritius Fabianus Roten (1830–43, vgl. HBLS V 711) als scharfe Gegner des Liberalismus, während der Bischof von Basel, Joseph Anton Salzmann (1828–54), von «kirenischer und liberalisierender Gesinnung» war (LThK 9, 292). Der erste Erzbischof von Freiburg i. Br., Bernhard Boll (1827–36), legte gegenüber Aufklärung, Staatskirchentum und Wessenbergianismus eine gemäßigte Haltung an den Tag. Rom wünschte oft ein entschlosseneres Auftreten (LThK 2, 570). Der erste Bischof von Rottenburg, Johann Baptist von Keller (1828–45), «gutmeinend, aber ehrsüchtig und schwach», bemühte sich um den Ausgleich der kirchlichen Interessen mit dem josephinistischen Staatskirchentum in Regierung und Domkapitel (LThK 6, 107).

<sup>27</sup> BiA SG, E 1/40: Subregens Greith an Bischof Karl Rudolf, 31. März 1833 – Informalität: nicht den (kirchl.) Vorschriften entsprechend.

<sup>28</sup> BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833; BiA SG, B 27: Aktuar a Porta an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

<sup>29</sup> BiA SG, E 1/42: Schreiben an Karl Greith, 4. April 1833.

<sup>30</sup> BiA SG, E 1/37: Schreiben an Generalvikar Haffner, 23. März 1833.

<sup>31</sup> BiA SG, B 27: Schreiben vom 22. April 1833.

<sup>32</sup> BiA SG, E 1/45: Schreiben an Subregens Greith, 29. April 1833.

<sup>33</sup> «Verachtet sei, wer dabei an Schlechtes denkt» (Wahlspruch des Hosenbandordens, des höchsten englischen Ordens). Siehe: Geflügelte Worte, gesammelt und erläutert von Georg Büchmann, Zürich 1976<sup>32</sup>, 661 f.